

In der
ordentlichen Hauptversammlung 2022
der
Fonterelli SPAC 1 AG
wurden am 22.3.2022
folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 1: Vorlage des Jahresabschlusses und Bericht des Aufsichtsrats

[ohne Beschlussfassung]

TOP 2: Entlastung des Vorstands

Dem im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitglied des Vorstands wird Entlastung erteilt.

TOP 3: Entlastung des Aufsichtsrats

Sämtlichen im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird Entlastung erteilt.

TOP 4: Wahl des Abschlussprüfers

Die TAP Dr. Schlumberger Krämer & Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, München, wird (i) zum Abschlussprüfer und, sofern ein Konzernabschluss aufgestellt wird, auch zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte/Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2022 sowie (ii) zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2023 im Zeitraum bis zur ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2023 gewählt.

TOP 5: Anpassung des Unternehmensgegenstand sowie entsprechende Satzungsänderung

§ 3 der Satzung wird wie folgt vollständig neu gefasst:

**„§ 3
Gegenstand des Unternehmens**

3.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, der Betrieb und die Vermarktung von Online-Portalen, Webseiten, Apps, Newslettern sowie sonstigen digitalen Medienformaten mit Informationen zu Cannabis und Cannabidiol-Produkten in Deutschland. Erfasst ist auch der Handel mit Cannabidiol-Produkten und der Aufbau eigener Handelsmarken im Bereich der Cannabidiol-Produkte. Daneben ist auch der

Handel mit sonstigen Cannabisprodukten sowie Cannabis-bezogenen Produkten erfasst, jeweils soweit diese Produkte erlaubnisfrei vertrieben werden können.

3.2 Die Gesellschaft ist – soweit gesetzlich zulässig – berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand der Gesellschaft zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der in Absatz 1 genannten Gebiete beschränken.

3.3 Die Gesellschaft kann andere Unternehmen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, solche, deren Unternehmensgegenstand sich ganz oder teilweise auf die vorgenannten Gebiete erstreckt, im In- und Ausland errichten, erwerben, sich an solchen Unternehmen beteiligen und diese leiten. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten.“

TOP 6: Umfirmierung sowie entsprechende Satzungsänderung

Der Name der Gesellschaft wird in „Cannabis.de Media AG“ geändert. § 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Firma

Die Gesellschaft führt die Firma Cannabis.de Media AG.“

TOP 7: Kapitalerhöhung

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 250.000,00 wird um bis zu EUR 750.000,00 auf bis zu EUR 1.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 750.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 je Stückaktie, gegen Bareinlagen erhöht. Die neuen Aktien werden zum Ausgabebetrag von EUR 2,00 je neuer Aktie ausgegeben und sind ab Beginn des bei Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres gewinnberechtigt.

Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Zur Zeichnung von jeweils bis zu 250.000 neuen Aktien werden zugelassen:

- die AKD Private Equity GmbH, Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 132784 B,
- die Synatix Group GmbH, Hameln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 208410 sowie
- die AH Holding GmbH, Xanten, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kleve unter HRB 11759.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere die Bedingungen für die Ausgabe der Aktien, festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Änderung der Fassung von § 7 der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung zu beschließen.

Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird ungültig, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht bis zum Ablauf des 21. September 2022 in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister eingetragen wird.

TOP 8: Aufhebung bestehendes Genehmigtes Kapital und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals sowie entsprechende Satzungsänderung

Die in § 7 Abs. 3 der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 25.2.2026 um insgesamt bis zu EUR 125.000 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 125.000 Stück neuer Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021) wird mit Wirkung auf die Eintragung des Genehmigten Kapitals 2022 aufgehoben, soweit im Zeitpunkt der Eintragung dieser Aufhebung von dem Genehmigten Kapital 2021 noch kein Gebrauch gemacht wurde.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. März 2027 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 500.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien (in der Form der Stückaktien) und/oder neuer, auf den Inhaber lautender Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (in der Form der Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 500.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022).

Die Ermächtigung umfasst die Befugnis, bei mehrmaliger Ausgabe von Vorzugsaktien weitere Vorzugsaktien ohne Stimmrecht auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens vorgehen oder gleichstehen.

Sofern den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt wird, können die Aktien auch einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung zur Übernahme angeboten werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, von Unternehmensteilen oder einer Beteiligung an einem Unternehmen, von sonstigen wesentlichen Betriebsmitteln oder sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des

Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Auf die Höchstgrenze sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden, sowie eigene Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert wurden;

- zur Erfüllung einer bei einem weiteren Börsengang der Gesellschaft mit Emissionsbanken vereinbarten Greenshoe-Option;
- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 umlaufenden Wandel- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht aus von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften bereits begebenen oder künftig zu begebenden Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandel- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionäre zustehen würde;
- um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer und Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sowie Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft auszugeben.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe sowie die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG ausgestaltet werden; die neuen Aktien können insbesondere auch mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet werden, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals und, falls das genehmigte Kapital bis zum 21. März 2027 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

Der Vorstand wird angewiesen, das neue Genehmigte Kapital 2022 und die entsprechende Satzungsänderung erst nach Eintragung der Durchführung der unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Kapitalerhöhung ins Handelsregister der Gesellschaft zur Anmeldung zum Handelsregister zu bringen.

§ 7 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. März 2027 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 500.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien (in der Form der Stückaktien) und/oder neuer, auf den Inhaber lautender Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (in der Form der Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 500.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022).

Die Ermächtigung umfasst die Befugnis, bei mehrmaliger Ausgabe von Vorzugsaktien weitere Vorzugsaktien ohne Stimmrecht auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens vorgehen oder gleichstehen.

Sofern den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt wird, können die Aktien auch einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung zur Übernahme angeboten werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;*
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, von Unternehmensteilen oder einer Beteiligung an einem Unternehmen, von sonstigen wesentlichen Betriebsmitteln oder sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft;*
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Auf die Höchstgrenze sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden, sowie eigene Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert wurden;*
- zur Erfüllung einer bei einem weiteren Börsengang der Gesellschaft mit Emissionsbanken vereinbarten Greenshoe-Option;*
- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 umlaufenden Wandel- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht aus von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften bereits begebenen oder künftig zu begebenden Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandel- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionäre zustehen würde;*

- um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer und Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sowie Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft auszugeben.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe sowie die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG ausgestaltet werden; die neuen Aktien können insbesondere auch mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet werden, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals und, falls das genehmigte Kapital bis zum 21. März 2027 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.“

TOP 9: Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder

Herr André Kolbinger, wohnhaft in Berlin, Unternehmer, wird ab Beendigung der Hauptversammlung zum Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft bestellt. Die Bestellung von Herrn André Kolbinger erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt.

Herr Fabian Simon, wohnhaft in Hameln, Unternehmer, wird ab Beendigung dieser Hauptversammlung zum Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft bestellt. Die Bestellung von Herrn Fabian Simon erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt.

Herr Justus Linker, wohnhaft in Geretsried, Direktor bei Bankhaus Scheich Wertpapierspezialist AG, wird ab Beendigung dieser Hauptversammlung zum Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft bestellt. Die Bestellung von Herrn Justus Linker erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt.

TOP 10: Aufsichtsratsvergütung

1. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare, Vergütung von jährlich EUR 1.500,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine Vergütung von jährlich EUR 6.000,00. Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende erhält jährlich EUR 3.000,00. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören oder das Amt des Vorsitzenden innehaben, erhalten eine entsprechende anteilige Vergütung.

2. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die ihm erwachsenden Auslagen sowie die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer, soweit sie berechtigt sind, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.
3. Die Versicherungsprämie für eine von der Gesellschaft für die Mitglieder des Aufsichtsrats abzuschließende Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (sog. D&O-Versicherung) wird von der Gesellschaft getragen.

TOP 11: Satzungsanpassungen

Die Satzung der Gesellschaft soll an den aktuellen Marktstandard für börsennotierte Gesellschaften angepasst werden.

- a) § 12 Abs. 3 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand beschließt, soweit nicht Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit.“

- b) § 13 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„13.5 Jedes Mitglied und jedes Ersatzmitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen niederlegen, bei Angabe eines wichtigen Grundes oder wenn der Aufsichtsratsvorsitzende zustimmt (bzw. im Falle der Niederlegung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden mit Zustimmung des stellvertretenden Vorsitzenden) auch ohne Einhaltung einer Frist.“

- c) § 14 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„14.2 Andere Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats, wenn der Vorsitzende oder der Stellvertreter dadurch nicht ausscheidet, erfordern keine Neuwahl des Vorsitzenden oder Stellvertretenden. Ihre Amtszeit wird dadurch nicht beeinflusst.“

- d) § 15 Abs. 3 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen in Textform im Sinne des § 126b BGB einberufen.“

- e) § 20 Abs. 3 der Satzung wird ersatzlos aufgehoben.

- f) Der bisherige § 20 Abs. 4 der Satzung wird § 20 Abs. 3.

- g) In § 21 Abs. 2 der Satzung wird nach dem bisherigen Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingeschoben:

„Ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG reicht hierzu in jedem Fall aus.“

- h) § 22 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„22.1 Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Wenn er verhindert ist, wird die Hauptversammlung von einem anderen Aufsichtsratsmitglied oder einem Dritten geleitet, das bzw. der vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestimmt wird. Unterbleibt eine solche Bestimmung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wird ein Aufsichtsratsmitglied oder ein Dritter unmittelbar vor der Hauptversammlung von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats – oder, falls keine Mitglieder vom Aufsichtsrat anwesend sind, von den anwesenden Aktionären bzw. Aktionärsvertretern – mit einfacher Stimmenmehrheit zum Versammlungsleiter gewählt.“

i) § 22 Abs. 2 der Satzung wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

„Der Versammlungsleiter kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsablaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- und Fragebeitrags angemessen festsetzen; dies schließt insbesondere auch die Möglichkeit ein, die Wortmeldeliste vorzeitig zu schließen und den Schluss der Debatte anzuordnen.“

j) Die Absätze 1 bis 4 des § 23 der Satzung werden mit „23.1“, „23.2“, „23.3“ und „23.4“ nummeriert.

k) Der nach Vornahme dieser Korrektur nunmehrige § 23 Abs. 2 der Satzung wird um folgenden neuen Satz 4 ergänzt:

„Beschlüsse über Kapitalerhöhungen der Gesellschaft (§ 182 AktG) werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.“

l) In dem nach Vornahme der genannten Korrektur nunmehrigen § 23 Abs. 4 der Satzung wird Satz 3 („Des Weiteren kann die Gesellschaft einen oder mehrere Mitarbeiter der Gesellschaft als Stimmrechtsvertreter zur Verfügung stellen.“) ersatzlos gestrichen.

m) Nach § 23 wird folgender § 24 eingefügt:

„§ 24

[Einstweilen frei]“

n) § 27 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„27.2 Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus berechtigt, Beträge bis zur Höhe des gesamten (übrigen Teils des) Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die

anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.“
